

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern**

---

**Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 vom 13. September 1991, S. 51) und (teilweise) die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 vom 15. Mai 1993, S. 20) in deutsches Recht umgesetzt. Das innergemeinschaftliche endgültige oder vorübergehende Verbringen von Schußwaffen und Munition wird durch folgende Änderungen der Ersten Verordnung zum Waffengesetz geregelt:

- Anpassung der Vorschriften über den Handel mit Schußwaffen einschließlich Munition und dem Verbringen dieser Gegenstände in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit der Binnenmarkt betroffen ist;
- Anpassung der Vorschriften über die vorübergehende Mitnahme von Schußwaffen einschließlich Munition bei Reisen innerhalb des Binnenmarktes sowie Erlaß von Vorschriften über die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses vor allem an Jäger und Sportschützen.

Hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen und Munition durch Personen, die (auch) in einem anderen EG-Mitgliedstaat wohnhaft sind, sieht die Verordnung vor:

- Einführung von zusätzlichen Mitteilungspflichten über den Erwerb und den Besitz von Schußwaffen,
- Einführung einer Verpflichtung, bei der zuständigen Behörde eine vorherige Einwilligung zu beantragen, wenn in dem anderen Staat eine Schußwaffe oder Munition erworben werden soll.

Als Folge der Umsetzung der EG-Waffenrichtlinie muß die bisher in § 9 der 1. WaffV vorgesehene Privilegierung von Inhabern bestimmter EG-Jagderlaubnisse von der Waffenbesitzkartenpflicht wegfallen; dementsprechend lassen sich auch die Freistellungen für Bulgaren, Polen, Rumänen und Schweizer nicht mehr aufrechterhalten.

## **B. Lösung**

Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz und der Kostenverordnung zum Waffengesetz.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Keine wesentlichen Kosten.

**Bundesrat**

**Drucksache 566/94**

**07.06.94**

In

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**des Innern**

---

**Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen**

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (14) - 641 03 - Wa 67/94

Bonn, den 7. Juni 1994

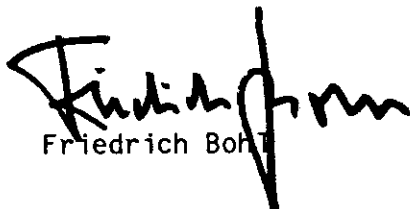
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern  
zu erlassende

Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Boht

**Verordnung**  
**zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen\*)**

Vom ..... 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 9, des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe d und Abs. 2 und des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), von denen § 6 Abs. 5 Nr. 9 durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) und § 26 Abs. 2 durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) eingefügt und § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe d durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) neugefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

**Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz**

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geän-

---

\*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) und (teilweise) die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in deutsches Recht umgesetzt.

dert durch die Verordnung vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 907),  
wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Die Vorschriften des Gesetzes über die Rücknahme und den Widerruf sowie über die Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens von Erlaubnissen, Zulassungen und Ausnahmegewilligungen (§§ 47 und 48 des Gesetzes) sind auf Einwilligungen und Erlaubnisse nach dieser Verordnung sowie auf den Europäischen Feuerwaffenpaß entsprechend anzuwenden."

2. Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt II  
Erwerb und Verbringen  
von Schußwaffen und Munition  
innerhalb der  
Europäischen Gemeinschaften

§ 9

(1) Eine Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen oder Munition nach den §§ 28 und 29 des Gesetzes darf Personen mit einem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (Mitgliedstaat) nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die vorherige Einwilligung oder eine Erklärung des anderen Mitgliedstaates vorlegt, daß eine vorherige Einwilligung nicht erforderlich ist.

(2) Der Erwerb erlaubnispflichtiger Schußwaffen oder Munition im Sinne des Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes bedarf der vorherigen Einwilligung durch die zuständige Behörde, sofern diese Personen einen Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat haben und der andere Mitgliedstaat die vorherige Einwilligung diesen Personen gegenüber verlangt. Für die Erteilung dieser Einwilligung hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Anschriften sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;
2. über die Schußwaffe:  
Anzahl, Art, Kaliber und Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51);
3. über die Munition:  
Anzahl, Art, Kaliber und CIP-Prüfzeichen.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt; § 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht bei Jägern oder Sportschützen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 9a

(1) Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Berechtigung zum Verbringen oder Verbringenlassen der Schußwaffe oder Munition in den anderen Mitgliedstaat nachgewiesen ist, die nach § 9b Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Angaben über die Verbringung gemacht worden sind, die sichere Verbringung gewährleistet ist und, sofern erforderlich, eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedstaates vorliegt.

(2) Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen oder verbringen lassen will, bedarf der vorherigen Einwilligung durch die zuständige Behörde. Diese wird erteilt, wenn die Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition nach Maßgabe des Gesetzes nachgewiesen ist.

(3) Waffenherstellern oder -händlern (§ 7 des Gesetzes) wird auf Antrag durch die zuständige Behörde allgemein die Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition jeder Art oder für bestimmte Arten dieser Schußwaffen oder Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt.

§ 9b

(1) Eine Erlaubnis oder Einwilligung nach § 9a wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis oder Einwilligung nach § 9a Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der Schußwaffen oder Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder eine Privatperson handelt;
2. über die Schußwaffen:  
Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschußzeichen;
3. über die Munition:  
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;

4. über die Lieferanschrift:

genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder Munition versandt oder befördert werden;

5. über die Versendung:

Beförderungsmittel, Tag der Absendung und voraussichtlicher Ankunftstag.

Die Bescheinigung ist bei der Beförderung mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, Empfängermitgliedstaaten und Art der Schußwaffen und Munition zu machen.

(4) Bei der Beförderung von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat durch einen oder im Auftrag eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 kann anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 eine Erklärung nach Anlage 4 mitgeführt werden.

§ 9c

(1) Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, können erlaubnispflichtige Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen mitbringen, wenn ihre Berechtigung zum Besitz dieser Schußwaffen durch einen Europäischen Feuerwaffenpaß

ihres Wohnsitzstaates nachgewiesen ist und die zuständige Behörde vorher eingewilligt hat. Die Einwilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder mehrere Besuche erteilt werden. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpaß einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gilt entsprechend. Für das Führen dieser Waffen findet § 35 des Gesetzes Anwendung.

(2) Einer Einwilligung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. Jäger zum Zwecke der Jagd für bis zu drei Schußwaffen im Sinne des § 28 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes und dafür bestimmte Munition und
2. Sportschützen zum Zwecke des Schießsports für bis zu drei erlaubnispflichtige Schußwaffen und dafür bestimmte Munition,

sofern sie einen für diese Schußwaffen von ihrem Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß besitzen, den Grund des Mitbringens nachweisen können und Gegenseitigkeit mit dem anderen Mitgliedstaat gewahrt ist. Das Bundesministerium des Innern stellt fest, bei welchen Mitgliedstaaten Gegenseitigkeit gewahrt ist und macht diese Mitgliedstaaten im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition mitbringt, muß ein Identitätsdokument, den Europäischen Feuerwaffenpaß und einen Beleg für den Grund des Mitbringens mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

**§ 9d**

(1) Die Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schußwaffen und dafür bestimmter Munition in einen anderen Mitgliedstaat bei Besuchen ist nur zulässig, wenn der Betreffende im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist und, sofern erforderlich, eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedstaates vorliegt.

(2) Der Europäische Feuerwaffenpaß wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schußwaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 28 Abs. 1 Satz 5, § 34 Abs. 3 Satz 2 sowie § 43 Abs. 2 des Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 9b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muß das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muß heller sein als die Gesichtspartie."

3. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht

1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schußwaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, daß diesen Behörden der Erwerb bekannt ist oder
  2. soweit Anzeigepflichten nach den §§ 28b und 28c bestehen."
4. Nach § 28a werden folgende §§ 28b und 28c eingefügt:

"§ 28b

(1) Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über erlaubnispflichtige Schußwaffen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] erworben wurden, durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ist diesem Mitgliedstaat durch die zuständige Behörde über das Bundeskriminalamt mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. über die Person des Erlaubnisinhabers:  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift im anderen Mitgliedstaat sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;
2. über die Schußwaffen:  
die Angaben nach § 9b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

(2) Wer Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition überläßt, hat dies dem Bundeskriminalamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Erwerbers:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;

2. über die Schußwaffen oder die Munition:

die Angaben nach § 9b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

Das Bundeskriminalamt teilt die Angaben dem anderen Mitgliedstaat mit.

(3) Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen in diesen Mitgliedstaaten durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes leitet das Bundeskriminalamt der zuständigen Behörde zu. Das gleiche gilt für Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten über das Überlassen von Schußwaffen oder Munition entsprechend Absatz 2 Satz 1 an Personen nach Satz 1.

#### § 28c

(1) Wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition zu einem Waf-fenhändler in einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder verbringen läßt, hat dies dem Bundeskriminalamt nach dem Muster der Anlage 4 in zweifacher Ausfertigung vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf einem Doppel der Anzeige und teilt das beabsichtigte Verbringen oder Verbringenlassen der Schußwaffen oder Munition dem anderen Mitgliedstaat mit.

(3) In den Fällen des § 9a Abs. 1 übermittelt die zuständige Behörde dem Bundeskriminalamt die nach § 9b Abs. 2 Satz 1 gemachten Angaben durch ein Doppel der Bescheinigung. Das Bundeskriminalamt leitet die Angaben an den anderen Mitgliedstaat weiter.

(4) Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten über das Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes leitet das Bundeskriminalamt der zuständigen Behörde zu."

5. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

**Erklärung über das Verbringen von Feuerwaffen/Munition (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV) aus der Bundesrepublik Deutschland durch zugelassene Händler**  
(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)



| <b>1. Versendermitgliedstaat</b><br>Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>2. Empfängermitgliedstaat</b>                                                                                                              |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------|------------|-------------------|-------------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| <b>3. Versender</b><br>Name oder Firma<br><br>Vorname(n)<br><br>Anschrift (Sitz der Firma)<br><br>_____<br><br>Telefonnummer<br><br>Faxnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>4. Empfänger</b><br>Name oder Firma<br><br>Vorname(n)<br><br>Anschrift (Sitz der Firma)<br><br>_____<br><br>Telefonnummer<br><br>Faxnummer |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>5. Durchgangsländer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>6. Beförderungsart</b>                                                                                                                     |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>7. Zulassung des Waffenhändlers durch Versendermitgliedstaat (Allgemeine Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV)</b><br>Datum _____ Nr. _____ Geltungsdauer _____<br><br>Behörde _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)</b><br>Behörde _____ Datum _____<br><br>Angabe der Waffen: _____<br><br>_____<br><small>Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat</b><br>Mitteilung des Empfängermitgliedstaats (Kopie in der Anlage)<br>Datum _____<br><br>Angabe der Waffen/Munition: _____<br><br>_____<br><small>Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>10. Beschreibung der Waffen/Munition</b> <div style="text-align: right;">Anlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Lfd. Nr.</th> <th style="width: 5%;">Kategorie</th> <th style="width: 15%;">Anzahl/Art</th> <th style="width: 20%;">Fabrikat/Modell</th> <th style="width: 10%;">Kaliber</th> <th style="width: 10%;">Sonstige Merkmale</th> <th style="width: 10%;">CIP Prüfzeichen ja/nein</th> <th style="width: 15%;">Herstellungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> |                                                                                                                                               | Lfd. Nr.   | Kategorie       | Anzahl/Art | Fabrikat/Modell   | Kaliber                 | Sonstige Merkmale  | CIP Prüfzeichen ja/nein | Herstellungsnummer |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Kategorie                                                                                                                                     | Anzahl/Art | Fabrikat/Modell | Kaliber    | Sonstige Merkmale | CIP Prüfzeichen ja/nein | Herstellungsnummer |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                               |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>11. Angaben über die Person des Erklärungspflichtigen</b><br>Name/Firma<br><br>Anschrift<br><br>_____<br><br>Unterschrift/Stempel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>12. Raum für amtliche Vermerke des Versendermitgliedstaates</b>                                                                            |            |                 |            |                   |                         |                    |                         |                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |



## Artikel 2

### Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

Die Dritte Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Bundesanzeiger und" gestrichen.
2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

## Artikel 3

### **Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz**

In der Anlage zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) werden in Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses nach Nummer 18 folgende Nummern 18a bis 18i eingefügt:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| "18a. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV) | 20,-- |
| 18b. Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)                                                     | 20,-- |
| 18c. Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)                                                 | 20,-- |

- 18d. Erlaubnis zum Verbringen  
oder Verbringenlassen von erlaubnis-  
pflichtigen Schußwaffen oder erlaub-  
nispflichtiger Munition zu Waffen-  
herstellern/Waffenhändlern in einem  
anderen Mitgliedstaat der Europäi-  
schen Gemeinschaften durch Inhaber  
einer Erlaubnis nach § 7 WaffG  
 (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV) 125,--
- 18e. Einwilligung zum Mitbringen von er-  
laubnispflichtigen Schußwaffen und  
dafür bestimmter Munition in den  
Geltungsbereich des Gesetzes bei Be-  
suchen durch den Inhaber eines von  
einem anderen Mitgliedstaat der Euro-  
päischen Gemeinschaften ausgestellten  
Europäischen Feuerwaffenpasses  
 (§ 9c Abs. 1 der 1. WaffV) 20,--
- 18f. Ausstellung eines Europäischen Feuer-  
waffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV) 80,--
- 18g. Verlängerung eines Europäischen Feuer-  
waffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV) 20,--
- 18h. Verlängerung der Geltungsdauer  
der Einzelgenehmigung im Feld 4  
des Europäischen Feuerwaffenpasses  
 (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV) 20,--
- 18i. Änderung von sonstigen Eintragungen  
im Europäischen Feuerwaffenpaß  
 (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV) 20,--."

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

## Begründung

### I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 vom 13. September 1991, S. 51) und (teilweise) die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 vom 15. Mai 1993, S. 20) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Hinblick auf die vollständige Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen zum 31. Dezember 1992 sehen die beiden vorgenannten Richtlinien insbesondere Regelungen vor, die anstelle der Kontrollen des Waffen- und Munitionsbesitzes an den innergemeinschaftlichen Grenzen künftig zwischen den Mitgliedstaaten ein abgestimmtes Verfahren hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Waffen und Munition sowie ihres Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat ermöglichen und vorschreiben sollen.

Diese für alle Mitgliedstaaten einheitlich geltenden Regelungen sind vor allem in den Artikeln 7, 8, 10, 11 und 12 der Waffenrichtlinie hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und des Verbringens von Schußwaffen, in den Artikeln 10 und 12 der Sprengstoffrichtlinie hinsichtlich des gewerbsmäßigen Verbringens von Munition enthalten). Dabei orientieren sich die abgestuften Erwerbsvoraussetzungen und Mitteilungspflichten an der Einteilung der Schußwaffen in den folgenden vier Kategorien A bis D gemäß Anhang I, Abschnitt II der Waffenrichtlinie:

- Kategorie A: verbotene Schußwaffen, die Privatpersonen weder kaufen noch besitzen dürfen; es handelt sich vor allem um voll- oder halbautomatische Kriegswaffen, um vollautomatische Schußwaffen und um Schußwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
- Kategorie B: genehmigungspflichtige Schußwaffen, für deren Erwerb und Besitz durch Privatpersonen eine Erlaubnis der Behörden erforderlich ist; es handelt sich hauptsächlich um Kurzwaffen;
- Kategorie C: meldepflichtige Schußwaffen, deren Erwerb und Besitz durch Privatpersonen grundsätzlich frei ist, den Behörden jedoch mitgeteilt werden muß; es geht in erster Linie um Jagdwaffen;
- Kategorie D: sonstige Schußwaffen (lange Einzelladerwaffen mit glattem Lauf), für die die Waffenrichtlinie keine Restriktionen vorsieht.

Besonders geregelt ist die Mitnahme von Schußwaffen und Munition bei Besuchen in anderen Mitgliedstaaten. Hierzu bedarf es der vorherigen Einwilligung des besuchten Mitgliedstaates (Artikel 12 Absatz 1). Dieses Verfahren wird jedoch durch den Europäischen Feuerwaffenpaß erleichtert, der von allen Mitgliedstaaten als Erlaubnismittel des Heimatstaates über die eingetragene Schußwaffe und dafür bestimmter Munition anerkannt und auf dem gegebenenfalls die vorherige Einwilligung des besuchten Mitgliedstaates über die Mitnahme der betreffenden Waffe eingetragen wird (Artikel 12 Absatz 1, 2. Unterabsatz). Jäger und Sportschützen können das Recht erhalten, mit ihren Schußwaffen in andere Mitgliedstaaten allein mit dem

Europäischen Feuerwaffenpaß und einem Nachweis über den Grund ihres Besuches (Jagd, sportlicher Wettbewerb) - also ohne einen Einwilligungsvermerk - einzureisen (Artikel 12, Absatz 2).

#### Schwerpunkte der Verordnung

Hinsichtlich der in der Waffenrichtlinie festgelegten Kategorisierung von Schußwaffen und Munition bestand kein Umsetzungsbedarf; die Bundesrepublik Deutschland, die insoweit strengere waffenrechtliche Vorschriften besitzt, hat sich vielmehr dafür entschieden, diese nicht an die weniger restriktive Kategorisierung der Waffenrichtlinie anzupassen (Artikel 3).

Allerdings bedürfen die Vorschriften der 1. WaffV im Hinblick auf den Erwerb und Besitz von Schußwaffen durch eine (auch) in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person der Ergänzung.

Außerdem wird das innergemeinschaftliche endgültige oder vorübergehende Verbringen von Schußwaffen und Munition in der 1. WaffV berücksichtigt durch

1. die Anpassung der Vorschriften über den Handel mit Schußwaffen einschließlich Munition und dem Verbringen dieser Gegenstände in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit der Binnenmarkt betroffen ist;
2. die Anpassung der Vorschriften über die besuchsweise Mitnahme von Schußwaffen einschließlich Munition auf Reisen innerhalb des Binnenmarktes sowie Erlaß von Vorschriften über die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses vor allem an Jäger und Sportschützen.

Schließlich bedarf es des Erlasses von Vorschriften betreffend Mitteilungen über Erwerbs- und Besitzvorgänge von Schußwaffen oder Munition durch Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, und über die in Nummer 1 und 2 bezeichneten Vorgänge u.a. durch das Bundeskriminalamt, die zuständigen Landesbehörden und die Waffenhändler.

Als Folge der Umsetzung der Waffenrichtlinie ist für die Beibehaltung der Sonderregelung für Jagderlaubnisinhaber aus bestimmten Staaten im bisherigen Abschnitt II der 1. WaffV kein Raum mehr.

#### Kosten, Preiswirkung

Aufgrund der Änderung der Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen entstehen der Wirtschaft geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten, die vom Umfang nicht zu Einzelpreiserhöhungen führen dürften. Mithin werden sich hieraus keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

Bund, Ländern und Gemeinden werden ebenfalls keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften:

### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7a):

Mit § 7a werden die Vorschriften des Gesetzes über die Rücknahme und des Widerrufs sowie über die Folgen der Rücknahme und des Widerrufs auf die Erlaubnisse und Einwilligungen nach dieser Verordnung für anwendbar erklärt.

### Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt II):

#### Zu § 9 (Erwerb von Schußwaffen und Munition innerhalb der Europäischen Gemeinschaften):

Für den Regelfall, d. h. den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen und Munition im eigenen Mitgliedstaat durch nur dort wohnhafte Personen, erläßt jeder Mitgliedstaat unter Beachtung der Kategorisierung der Waffenrichtlinie für sein Gebiet eigene Vorschriften; die waffenrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland werden insoweit nicht geändert (vgl. Abschnitt I Allgemeines). Geht dem Erwerb von

Schußwaffen und Munition im vorgenannten Regelfall ein Kauf in einem anderen Mitgliedstaat voraus, so finden für die erforderliche Verbringung die §§ 9a und 9b i. V. m. dem Meldeverfahren nach den §§ 28b und 28c Anwendung.

Mit § 9 wird Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt, wonach eine Person, die auch in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, zum Erwerb einer Schußwaffe der Kategorie B neben der bisherigen waffenrechtlichen Erlaubnis des Wohnsitzstaates zusätzlich der vorherigen Einwilligung des Heimatstaates bedarf; der Erwerb der Waffe unterliegt in diesem Fall mithin der Erlaubnispflicht beider Staaten.

Absatz 1 erfaßt hauptsächlich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig oder nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hier eine Schußwaffe erwerben und nur hier die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen. Eine einheitliche Auffassung, welche Feuerwaffen im einzelnen unter die Kategorie B fallen, hat sich unter den zwölf Mitgliedstaaten noch nicht herausgebildet. Um zu verhindern, daß in einen anderen Mitgliedstaat Feuerwaffen der Kategorie B ohne dessen Einwilligung gelangen, wird im Interesse des anderen Mitgliedstaates in jedem Fall eine Einwilligung verlangt oder eine amtliche Mitteilung, daß keine Einwilligung erforderlich ist.

Absatz 2 erfaßt hauptsächlich deutsche Staatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat, aber auch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und in der Bundesrepublik Deutschland, die in dem anderen Mitgliedstaat eine Schußwaffe erwerben und nur dort die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen.

Entsprechend Artikel 10 der Waffenrichtlinie bestehen bei Erlaubnissen nach § 29 WaffG die gleichen Anforderungen.

Die bisherige Regelung des § 9 über die Einfuhr und den Erwerb von Schußwaffen durch Jagdberechtigte aus Belgien, Dänemark, Frankreich und Luxemburg ist durch die Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Waffen und Munition gegenstandslos geworden; für eine Sonderregelung für die übrigen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist kein Raum mehr, zumal zwei dieser Staaten inzwischen untergegangen sind und zwei dieser Staaten in naher Zukunft Mitgliedstaaten werden.

Zu § 9a (Verbringen von Schußwaffen oder Munition):

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 11 der Waffenrichtlinie und, soweit Munition gewerbsmäßig verbracht werden soll, Kapitel III der Sprengstoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. § 9a schreibt eine Erlaubnis zur Verbringung vor für Waffenhändler und Privatpersonen, auch wenn sie bereits Inhaber einer deutschen waffenrechtlichen Erlaubnis sind (z.B. Waffenherstellungs- oder -handelserlaubnis oder Waffenbesitzkarte).

Das Verbringen kann endgültig sein (z. B. bei einer Veräußerung) und ohne Eigentumswechsel erfolgen (z. B. bei Umzug). Auch ein vorübergehendes Verbringen ist denkbar (z. B. zu Reparatur- oder Ausstellungszwecken); der besondere Fall der Mitnahme bei Besuchen wird in den §§ 9c und 9d gesondert geregelt.

Die Erlaubnis nach § 9a berechtigt lediglich zum Verbringen oder Verbringenlassen von Schußwaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat oder aus einem anderen Mitgliedstaat. Hierbei kann Waffenhändlern allgemein und im voraus eine für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befristete Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten erteilt werden (§ 9a Abs. 3).

In der Regel bedarf es zu einer Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 und 2 noch einer vorherigen entsprechenden Einwilligung der zu-

ständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Schußwaffen oder Munition erworben werden sollen oder aus dem sie verbracht werden bzw. in den diese Gegenstände verbracht werden sollen. Dies ergibt sich im Umkehrschluß aus Artikel 11 Abs. 4 der Richtlinie, wonach nur die von den anderen Mitgliedstaaten in einer besonderen Mitteilung benannten Schußwaffen von der Einwilligung freigestellt sind.

Zu § 9b (Bescheinigungen):

Als Nachweis der Erlaubnis oder der Einwilligung nach § 9a erhält der Erlaubnisinhaber durch die für seinen Wohnsitz oder Geschäftsort zuständige Behörde eine Bescheinigung nach den in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz festgelegten Mustern.

Zu § 9c (Mitbringen von Schußwaffen und Munition aus einem anderen Mitgliedstaat bei Besuchen; Europäischer Feuerwaffenpaß):

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 12 der Waffenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt, soweit es sich um besuchsweise einreisende Personen mit Schußwaffen aus anderen Mitgliedstaaten handelt. Erlaubnispapier nach § 9c ist der Europäische Feuerwaffenpaß, der lediglich zur vorübergehenden Mitnahme von Schußwaffen und dafür bestimmter Munition aus einem anderen Mitgliedstaat berechtigt. Das Führen im Sinne von § 4 Abs. 4 des Gesetzes der im Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Schußwaffen ist nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 des Gesetzes erlaubnisfrei.

Die mit dem Europäischen Feuerwaffenpaß nach Absatz 2 vorgesehenen Vergünstigungen werden Angehörigen anderer Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Gegenseitigkeit gewährt. Die Mitgliedstaaten, bei denen Gegenseitigkeit gewahrt ist, werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Für halbautomatische Selbstladerlangwaffen der Kategorie B der Richtlinie, die Kriegswaffen nach Nr. 29d der Kriegswaffenli-

ste sind, ist zusätzlich eine Kriegswaffengenehmigung erforderlich; diese wird vom Bundesministerium für Wirtschaft als zuständige Genehmigungsbehörde ausnahmslos nicht erteilt.

Zu § 9d (Mitnahme von Schußwaffen und Munition in einen anderen Mitgliedstaat bei Besuchen; Europäischer Feuerwaffenpaß):

Mit dieser Vorschrift erfolgt die Umsetzung des Artikels 12 der Waffenrichtlinie in deutsches Recht, soweit es sich um Personen aus der Bundesrepublik Deutschland handelt, die mit Schußwaffen und dafür bestimmter Munition besuchsweise in einen anderen Mitgliedstaat einreisen wollen. Der von der zuständigen Behörde ausgestellte Europäische Feuerwaffenpaß berechtigt lediglich zur vorübergehenden Mitnahme von Schußwaffen und dafür bestimmter Munition in andere Mitgliedstaaten. Er ersetzt nicht eine erforderliche deutsche waffenrechtliche Erlaubnis. Das Vorhandensein einer solchen (z.B. Waffenbesitzkarte/Waffenschein) ist Voraussetzung für die Erteilung des Europäischen Feuerwaffenpasses.

Der Europäische Feuerwaffenpaß wird in der Regel mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren, für Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen bei Jägern und Sportschützen mit einer Geltungsdauer von zehn Jahren erteilt. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28 Abs. 1 Satz 2):

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 resultiert aus den besonderen Anzeigepflichten nach der Waffenrichtlinie, wie sie in §§ 28b und 28c umgesetzt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 28b und § 28c):

Zu § 28b:

Mit Absatz 1 wird Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Waffenrichtlinie und mit Absatz 2 wird Artikel 8 Abs. 2 der Waffenricht-

linie umgesetzt. § 28b unterwirft im Interesse der anderen Mitgliedstaaten alle erlaubnispflichtigen Schußwaffen einer Anzeigepflicht, auch wenn nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie der andere Mitgliedstaat nur von der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe der Kategorie B oder über den Erwerb einer Schußwaffe der Kategorie C durch eine Person mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat (z.B. Besitz einer Selbstladerkurzwaffe durch einen EG-Ausländer in seinem Ferienhaus in der Bundesrepublik Deutschland) unterrichtet werden muß.

Zu § 28c:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Waffenrichtlinie in deutsches Recht. Die Anzeigepflicht obliegt ausschließlich Inhabern einer im voraus auf eine bestimmte Dauer erteilten allgemeinen Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 und betrifft Waffengeschäfte zwischen Erlaubnisinhabern nach § 7 des Gesetzes (Waffenhersteller und -händler) in der Bundesrepublik Deutschland und Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten. Die Anzeige ist dem Bundeskriminalamt gegenüber zu erstatten.

Bei Erlaubnisinhabern nach § 9a Abs. 2 übermittelt die zuständige Behörde die vom Antragsteller nach § 9b Abs. 2 Satz 1 gemachten Angaben dem Bundeskriminalamt.

In beiden Fällen unterrichtet das Bundeskriminalamt die zuständige Behörde des Empfangsstaates.

Zu Artikel 2 (Dritte Verordnung zum Waffengesetz):

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 1):

Die Beibehaltung der Bekanntmachungspflicht über die Zulassung von gewerbsmäßig vertriebener Patronen- und Kartuschenmunition sowie von Treibladungen, ihre Änderung, Rücknahme und ihren Widerruf im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist nicht erforderlich. Die Bekannt-

machung lediglich im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist ausreichend. Bei der Munition handelt es sich um Verbrauchsgut, dessen objektiv technischen Kriterien im Einzelfall aus den Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition (Beilage Nr. 52a zum BAnz. 1991) zu ersehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Die Änderung dient der Klarstellung des seinerzeit Gewollten. Im geltenden Verordnungstext heißt es: "Munitionstypen, die ... gefertigt oder vertrieben werden." Nach der Begründung zu dieser Vorschrift sollte im Geltungsbereich des Waffengesetzes in kleinen Mengen hergestellte und vertriebene Munition von der Zulassungspflicht freigestellt werden.

Zu Artikel 3 (Kostenverordnung zum Waffengesetz):

Bezogen auf die einzelne Erlaubnisart ist der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Erlaubnisse oder Einwilligungen nach den §§ 9, 9a, 9c und 9d in etwa gleich, so daß er mit festen Gebühren abgegolten werden kann. Besonderer Prüfaufwand entsteht nicht, da die verschiedenen Verbringungserlaubnisse und der Europäische Feuerwaffenpaß entsprechende deutsche waffenrechtliche Erlaubnisse (z.B. Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis, Waffenbesitzkarte) voraussetzen.

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**a) Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen**

Drucksache: 566/94

**b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz**

Drucksache: 567/94

**a) Zu Drucksache 566/94**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 2 1. WaffV)**

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte "diese Personen einen Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat haben und" zu streichen.

**Begründung:**

Der Erwerb erlaubnispflichtiger Schußwaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bedarf auch dann der vorherigen Einwilligung durch die zuständige deutsche Waffenbehörde, wenn der Erwerber im anderen Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat. Es widerspräche der EG-Waffenrichtlinie und deutschen Sicherheitsinteressen, wenn z.B. ein Deutscher als Tourist ohne Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Einwilligung der zuständigen deutschen Waffenbehörde in einem anderen Mitgliedstaat erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition erwerben könnte.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 1. WaffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 9 Abs. 3 Nr. 1  
das Wort "und"  
durch das Wort "oder"  
zu ersetzen.

Begründung:

Zur Versagung der Einwilligung ist lediglich notwendig, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 alternativ und nicht kumulativ vorliegen. Dies entspricht der Wertung des § 30 WaffG, der die Voraussetzung für die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht an das Vorhandensein von kumulativen Versagungsgründen knüpft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9a Abs. 1 Satz 2 1. WaffV))

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 9a Abs. 1 Satz 2  
die Worte "zum Verbringen oder Verbringenlassen der Schußwaffe oder Munition in den anderen Mitgliedstaat"  
durch die Worte "zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe oder die Munition"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis ist, daß der Antragsteller die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe/Munition berechtigt ausübt. Dies kommt jedoch in der Formulierung der Verordnung nicht deutlich zum Ausdruck.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 - neu - 1. WaffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 9b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Der Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:".

- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Für die Erteilung der Einwilligung nach § 9a Abs. 2 hat der Antragsteller die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu machen."

Begründung:

In Nummer 5 werden vom Antragsteller Angaben über die Versendung gefordert. Diese Angaben können aber nur Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis sein. Für den Fall der Einwilligung zur Einfuhr durch die deutschen Behörden können zu diesem - der Ausfuhrerlaubnis des anderen Mitgliedstaates vorangehenden - Zeitpunkt zumeist noch keine genauen Angaben über den Versand gemacht werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9c Abs. 1 1. WaffV) und Artikel 3 (Nr. 18c WaffKostV)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 9c Abs. 1 Satz 4

die Angabe "§ 30 Abs. 1 Nr. 3"

durch die Angabe "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3"

zu ersetzen.

- b) In Artikel 3 ist in Nummer 18c in der Klammer

die Angabe "§ 9a Abs. 1"

durch die Angabe "§ 9a Abs. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung bzw. Richtigstellung der Verweisungen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 28b Abs. 1 bis 3 1. WaffV) und Nr. 5 (Anlage 4 und 5 - neu - 1. WaffV))

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist § 28b wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 1

sind die Worte "Wohnort und Anschrift im anderen Mitgliedstaat"  
durch die Worte "Anschriften in Mitgliedstaaten"  
zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Wer Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition überläßt, hat dies dem Bundeskriminalamt unverzüglich schriftlich mit Vordruck nach Anlage 5 anzuzeigen. Hierzu sind folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers:

Vor- und Familienname oder Firma, Wohnort oder Firmenanschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, Datum der Überlassung;

2. über die Person des Erwerbers:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Anschriften in Mitgliedstaaten sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;

3. über die Schußwaffen oder die Munition:

Die Angaben nach § 9b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

Das Bundeskriminalamt teilt die Angaben dem anderen Mitgliedstaat mit."

cc) In Absatz 3 Satz 2

sind die Worte "entsprechend Absatz 2 Satz 1"  
zu streichen.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

| <b>Erklärung über das Verbringen von Feuerwaffen/Munition (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV) aus der Bundesrepublik Deutschland durch zugelassene Händler</b><br><small>(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)</small>                                                                                                                               |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------|-----------------|
| 1. Versendermitgliedstaat<br>Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |            |                 | 2. Empfängermitgliedstaat                                                                                                     |                   |                         |                 |
| 3. Versender<br>Name oder Firma<br><br>Vorname(n)<br><br>Anschrift (Sitz der Firma)<br><br><br>Telefonnummer<br><br>Faxnummer                                                                                                                                                                                                                                                           |           |            |                 | 4. Empfänger<br>Name oder Firma<br><br>Vorname(n)<br><br>Anschrift (Sitz der Firma)<br><br><br>Telefonnummer<br><br>Faxnummer |                   |                         |                 |
| 5. Durchgangsländer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |           |            |                 | 6. Beförderungsart/Beförderer                                                                                                 |                   |                         |                 |
| 7. Zulassung des Waffenhändlers durch Versendermitgliedstaat (Allgemeine Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV)<br>Datum _____ Nr. _____ Geltungsdauer _____<br>Behörde _____                                                                                                                                                                                                         |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
| 8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)<br>Behörde _____ Datum _____<br>Angabe der Waffen: _____<br><small>Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenslassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</small>                                                                      |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
| 9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat<br>Mitteilung des Empfängermitgliedstaats (Kopie in der Anlage)<br>Datum _____<br>Angabe der Waffen/Munition: _____<br><small>Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenslassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</small> |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
| 10. Beschreibung der Waffen/Munition <span style="float: right;">Anlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>                                                                                                                                                                                                                                                |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
| Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Kategorie | Anzahl/Art | Fabrikat/Modell | Kaliber                                                                                                                       | Sonstige Merkmale | CIP Prüfzeichen ja/nein | Herstellungsnr. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |           |            |                 |                                                                                                                               |                   |                         |                 |
| 11. Angaben über die Person des Erklärungspflichtigen<br>Name/Firma _____<br>Anschrift _____                                                                                                                                                                                                                                                                                            |           |            |                 | 12. Raum für amtliche Vermerke des Versendermitgliedstaates                                                                   |                   |                         |                 |



(noch Ziff. 6)

Anlage 5

# Mitteilung nach § 28b Abs. 2 der 1. WaffV über den Erwerb einer Feuerwaffe oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland durch Personen aus einem anderen Mitgliedstaat

(Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG)



## 1. Angaben zur Person des Erwerbers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschriften in Mitgliedstaaten

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

## 2. Überlasser:

Name oder Firma

Vorname(n)

Anschrift (Sitz der Firma)

Telefonnummer

Faxnummer

Überlassen am:

Unterschrift

Datum

## 3.1 Merkmale der Feuerwaffe:

Art

Fabrikat

Modell

Kaliber

Herstellungsnummer

Kategorie Nr.:

## 3.2 Merkmale der Munition

Anzahl/Art

Kaliber

Kategorie Nr.:

Sonstige Angaben:

CIP-Prüfzeichen

☐ ja ☐ nein

Der/Die Obenbenannte hat am \_\_\_\_\_ in der Bundesrepublik Deutschland die oben unter Nummer 3 beschriebene Feuerwaffe/Munition erworben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Behörde

Datum

Bundeskriminalamt

(Unterschrift)

(Dienststempel)

(noch Ziff. 6)

Begründung:

zu Buchstabe a:

In erster Linie gilt das Interesse der Behörden des anderen Mitgliedstaates der Kenntnis der Anschrift des Erlaubnisinhabers in ihrem Staat. Sofern der Erlaubnisinhaber aber auch in sonstigen Mitgliedstaaten, z.B. in Deutschland, Anschriften unterhält, sollte dies zwecks sicherer Zuordnung der Person dem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

Derjenige, der Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Schußwaffen oder Munition überläßt, sollte dies durch Verwendung eines Formblatts (Anlage 5) anzeigen. Hierzu sind auch Angaben über die Person des Überlassers von Interesse.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Einfügung in § 28b Abs. 2 Satz 1. Der Überlasser von Schußwaffen oder Munition hat die im Formblatt (Anlage 5) vorgesehenen Angaben zu machen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anlage 4)\*)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Anlage 4 in Feld 6  
nach dem Wort "Beförderungsart"  
ein Schrägstrich und das Wort "Beförderer"  
anzufügen.

Begründung:

Die Erklärung der Waffenhändler (Anlage 4) ist ein Dokument, das die Schußwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet. Als Begleitpapier sollte die Erklärung daher auch nähere Angaben über den Versand enthalten, wie dies in der Ausfuhrerlaubnis nach § 9a Abs. 1 gemäß Formblatt nach Anlage 21 der WaffVwV der Fall ist.

---

\*) Hinweis: Bereits unter Ziffer 6 in Anlage 4 Feld 6 berücksichtigt.

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich den Entwurf für eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Waffengesetz zu schaffen, damit die neu statuierten Pflichten straf- und bußgeldbewehrt werden können, da für diese Pflichten, wie z.B. zur Mitteilung an das Bundeskriminalamt, keine Straf- oder Bußgeldbewehrungen vorgesehen sind, so daß Verstöße gegen die Verordnung nur erschwert geahndet werden können.

**b) Zu Drucksache 567/94**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.9.2 WaffVwV)**

In Artikel 1 Nr. 2 sind in Nummer 6.9.2 Satz 1  
die Worte "wollen, nur dort"  
durch das Wort "und"  
zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Voraussetzung, nur in einem EU-Mitgliedstaat die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausüben zu wollen, ist durch den Text des § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen nicht mehr gedeckt. Bei Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, z.B. Touristen, kann auch nach der Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden, daß sie im Ausland erworbene Schußwaffen hauptsächlich nur im Ausland besitzen wollen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 19 - WaffVwV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in Nummer 6.11 Anlage 19  
die Worte "nach Nummer 6.8.2"  
zu streichen.

Begründung:

Die Einwilligung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen ist nicht nur für Schußwaffen der Kategorie B (Nummer 6.8.2) erforderlich, sondern auch für andere erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (z.B. für Schußwaffen der Kategorie C), sofern der andere Mitgliedstaat diese Einwilligung verlangt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 23 - und Nr. 6.12.2 WaffVwV), Nr. 3 Buchstabe a (Verzeichnis der Anlagen) und Anlage 27

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 6.11 ist die Anlage 23 wie folgt zu beschreiben:

"Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)."

bb) In Nummer 6.12.2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Erlaubnisinhabern nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV übermittelt die zuständige Behörde die vom Antragsteller nach § 9b Abs. 2 Satz 1 der 1. WaffV gemachten Angaben dem Bundeskriminalamt."

b) Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Bezeichnung der Anlage 21

ist das Wort "Erlaubnisschein"  
durch das Wort "Erlaubnis"  
zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

bb) Die Bezeichnung der Anlage 23 ist wie folgt zu fassen:

"Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)".

cc) In der Bezeichnung der Anlage 24  
ist vor dem Wort "Schußwaffen"  
das Wort "erlaubnispflichtigen"  
einzufügen.

c) In der Anlage 27 Seite 8 (S. 28 der Vorlage) sind in der Überschrift in Feld 5 die Worte "Genehmigung bezüglich der Waffen" durch die Worte "Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 25 -WaffVwV) und Nummer 3

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in Nummer 6.11 das Muster Anlage 25 zu streichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a ist die Anlage 25 aus dem Verzeichnis der Anlagen zu streichen.
- c) Die Anlage 25 (S. 22 der Vorlage) entfällt.

Begründung:

Der Wegfall der Anlage 25 resultiert aus der vorgeschlagenen Änderung des § 28b Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen (der Anzeigepflichtige hat die mit Vordruck nach Anlage 5 vorgesehenen Angaben zu machen).